

Stellungnahme zu den Eckpunkten der

Windenergie-an-Land-Strategie

Stellungnahme zu den Eckpunkten der
Windenergie-an-Land-Strategie vom 22.03.2023

Berlin, 06.04.2023: Für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung ist es richtig, auf den schnellen Windenergieausbau zu setzen. Dieser wurde auch im EEG 2023 beschlossen. Sinnvolle Regelungen zur Windenergie wurden erst 2022 im EEG 2023 oder im WindBG beschlossen und können erst seit Jahresanfang wirken. Ebenso kann die Notfall-VO eine Beschleunigung bringen. Die Windenergie-an-Land-Strategie muss diesen Anlauf aus dem Jahr 2022 unterstützen und das Ziel haben, die schwierigen Fragen beim Windkraftausbau zu klären. Es ist jetzt Zeit, die Hebel beim Zubau auf Beschleunigung umzulegen.

Die Windenergie-an-Land-Strategie muss für eine Verfünffachung der derzeitigen Zubau-Geschwindigkeit sorgen. Dafür sind weitere Nachbesserungen notwendig. Wichtig ist, kurzfristig zusätzliche Flächen für die Windenergie zugänglich zu machen. Die im WindBG vorgesehenen Zieldaten sollten daher vorgezogen werden. Der bne empfiehlt eine Ausweisung der gesamten Flächenbeitragswerte der Länder zu einem festen Zeitpunkt zwischen 2025 - 2027. Die vollständige Ausweisung erst Anfang der 2030er vorzunehmen, ist zu spät, um die nötige Ausbaugeschwindigkeit zu erreichen. Ein weiterer Schlüssel sind die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Mindestziel sollte eine Halbierung der durchschnittlichen Genehmigungsdauer und eine deutliche Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sein. Mit den heutigen Verfahrensdauern ist der Ausbaupfad des EEGs nicht zu erreichen. Die Digitalisierung von Prozessen spielt dabei eine zentrale Rolle und ist aktiver Bürokratieabbau in der Planung und Genehmigung, bei der Netzanmeldung und Inbetriebnahme. Dem Bürokratieabbau muss Priorität eingeräumt werden. Positiv zu bewerten ist die Beschleunigung der Netzanschlüsse und eine vorausschauende Planung im Verteilungsnetz. Der bne begrüßt außerdem ausdrücklich die Duldungspflicht für Anschlussleitungen. Diese wird zu einer Beschleunigung von Projekten führen und Kosten reduzieren.

Einordnung des Entwurfs der Eckpunkte der Windenergie-an-Land-Strategie des BMWK	2
Anmerkungen zu den Handlungsfeldern	3
Zu 2.1 und 2.2 - EEG und Geschäftsmodelle „außerhalb“ des EEGs	3
Zu 2.4 - Kurzfristig mehr Flächen	4
Zu 2.5 - Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen	5
Zu 2.6 - Flächensicherung erleichtern	7
Zu 2.7 - Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen	7
Zu 2.9 - Fachkräfte sichern und Fachkräfte entlasten	8
Zu 2.12 - Vorausschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau	9
Handlungsfeld Kurzfristspeicher	10

Einordnung des Entwurfs der Eckpunkte der Windenergie-an-Land-Strategie des BMWK

Die politischen Akteure (Bundestag, Bundesrat, Ministerien), die Stakeholder (Energiewirtschaft, Behörden, Verbände, Netzbetreiber) und weitere Akteure (NGOs, Verwaltung, Wissenschaft) haben in den mehrfachen Krisen der letzten drei Jahre bewiesen, dass ein schnelles Handeln möglich ist. **Für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und der EU ist es unumgänglich, auf den sehr schnellen Windenergieausbau zu setzen.**

Es ist positiv, dass das BMWK den Ausbau der Windenergie an Land generell ambitionierter angehen will. Ein jährlicher Ausbau von 10 Gigawatt pro Jahr, wie ihn das EEG vorzeichnet und die Windenergie-Strategie beschreibt, ist ambitioniert, aber richtig. Die Windenergie-an-Land-Strategie des BMWK muss für eine **Verfünffachung der Zubau-Geschwindigkeit** sorgen.

Auf jeden Fall müssen **weitere strategische Elemente** ergänzt werden, damit die systemischen Anforderungen bewältigt werden können. Dazu gehört im Schwerpunkt eine **umfassende Digitalisierung von Prozessen. Digitalisierte Prozesse sind Bürokratieabbau.** Die Digitalisierung entlastet alle Beteiligten – Planer/Projektierer/Handwerker/Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Verwaltungen und Behörden. Die Digitalisierung von Prozessen ist Bürokratieabbau in der Planung und Genehmigung, bei der Netzanmeldung und Inbetriebnahme und in der Betriebsphase von Windenergie-Anlagen. **Papierform ist im Jahr 2023 nicht mehr nötig.** Digitalisierung ist nicht nur der Ersatz von Papier-Prozessen. **Digitalisierung geht mit einer Modernisierung von Prozessen einher.** Die im EEG 2023 bereits vorgesehene Verfünffachung der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie-an-Land gegenüber heute können aktuelle und noch viel zu oft manuelle Prozesse nicht abbilden. **Dem Bürokratieabbau muss Priorität gegeben werden.** Auf unnötige und redundante Verwaltungsprozesse sollte dabei konsequent verzichtet werden.

Ebenso ist eine **umfassende Speicherstrategie nötig.** Die Notwendigkeit von Kurzfristspeichern in den 2020ern wird von BMWK unterschätzt. Eine Speicherstrategie muss die Windenergie-an-Land-Strategie und die Photovoltaik-Strategie ergänzen.

Grundsätzlich gilt es bei jeder Strategie die **künftigen Engpässe wie z.B. Netzanschlüsse mitzudenken und frühzeitig zu adressieren**. Für die Windenergie ist hier die 110kV-Netzebene entscheidend, in der er erhebliches Potenzial vor Prozessverbesserungen gibt – wenn alle Beteiligten an einen Tisch geholt werden und die Netzausbaufragen nicht nur mit den Behörden und den Netzbetreibern erörtert werden.

Bei der Windenergie ist es richtig und wichtig, dass der marktliche Zubau in der Windenergiestrategie von vorneherein mitgedacht wird. Bei der Photovoltaikstrategie hat dieser Aspekt noch gefehlt und sollte dort ebenso ergänzt werden. Die Funktion der Ausschreibung ist, die Finanzierbarkeit von Windenergieprojekten abzusichern. Die **Marktintegration erfolgt über PPAs und die Direktvermarktung**. Die EU-Kommission hat in ihrem Strommarktpapier die Stärkung von PPAs z.B. durch **Bürgschaften** hervorgehoben. Diese sind aber eine deutliche Leerstelle in den deutschen Strategien zur Windenergie und Photovoltaik. **Bürgschaften ändern das Risikoprofil von PPAs** und ermöglichen es, auch mittelständischen Unternehmen einen PPA zur Absicherung von Energiekosten abzuschließen. PPA machen Energiekosten planbar, erleichtern die Anlagenfinanzierung und ermöglichen günstige Gebote in der Ausschreibung, sofern der Genehmigungsstau abgebaut wird und die Unterdeckung endet. **Aktuell riskiert die EU-Kommission allerdings mit ihren verpflichtenden CfDs im geförderten Bereich, einen relevanten Anteil der PPAs in Deutschland zu verlieren.**

Stärkung der Fachagentur Wind an Land

Die Erweiterung der Fachagentur Wind an Land um das Thema Photovoltaik ist sehr positiv. Daneben sollten aber auch die Aktivitäten der Fachagentur im Bereich der Windenergie gestärkt werden. Die FA Windenergie an Land leistet sehr gute und wertvolle Arbeit. Eine weitere **Stärkung der Fachagentur im Windenergiebereich** würde es der Fachagentur ermöglichen, zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen und Bund und Länder bei der Umsetzung der Windenergiestrategie unterstützen. **Dabei wird es sehr wichtig sein, die Institution zu verstetigen und auf sichere langfristige finanzielle Beine zu stellen.** Bildlich gesprochen ist der Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik mit Marathonläufen zu vergleichen. Strukturen die den Ausbau langfristig begleiten sind wertvoll. Je sicherer die Finanzierung der Fachagentur ist, desto einfacher wird es, zusätzliches qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten.

Anmerkungen zu den Handlungsfeldern

Zu 2.1 und 2.2 - EEG und Geschäftsmodelle „außerhalb“ des EEGs

Wir begrüßen ausdrücklich die Aussage auf Seite 4, nach der das EEG „als effizientes und zielgerichtetes Instrument zur Absicherung ausreichender Investitionen“ dargestellt wird. Auch wenn weitere attraktive Vermarktungsoptionen außerhalb des EEG möglich sein sollen, sollte das EEG auch zukünftig als ein Pfeiler zur Entwicklung und Finanzierung des EE-Ausbaus erhalten bleiben. Alle Windkraftanlagen sind EEG-Anlagen, daher sind PPA kein Thema außerhalb des „EEG“. Sie gehören dazu und realisieren die Marktintegration – auch im Falle der Ausschreibung. **Ein modernes EEG muss PPA immer mitdenken – von Ausschreibungsdesign bis hin zur Kommunalbeteiligung.**

Die **Indexierung der Höchstwerte** ist sinnvoll. Wir empfehlen, dass die Indexierung *ex ante* und nicht anhand der Zuschlagshöhen *ex post* erfolgt. Es ist Planungssicherheit nötig für die Ausgestaltung der Anlagenfinanzierung. Wir möchten an dieser Stelle da anmerken, dass CfD die Möglichkeit reduzieren würden, sich über den Markt abzusichern (d.h. PPA abzuschließen). PPA in Kombination mit Zuschlägen in der EEG-Ausschreibung erlauben günstige Gebote (in nichtunterzeichneten Ausschreibungen). Mit der Umstellung auf CfD würde eine weitere Erhöhung der Höchstwerte wahrscheinlich.

Das aktuelle Strommarktdesign bietet einen bewährten Rahmen mit marktbasierendem Modell, das als steuerndes Element funktioniert. **Der Fokus sollte auf Stärkung der Rahmenbedingungen für marktliche PPA liegen**, daher begrüßen wir die Überlegungen des BMWK in diese Richtung. Zweiseitige CfDs, Kapazitätsmarktansätze oder mit Markteingriffen verbundene Industriestrompreismodelle sehen wir aufgrund negativer Wechselwirkungen in Bezug auf Flexibilitätssignale, Preisbildung, Wettbewerb etc. sehr kritisch.

Zu 2.4 - Kurzfristig mehr Flächen

Der bne teilt das Ziel, dass kurzfristig zusätzliche Flächen für die Windenergie zugänglich gemacht werden sollen. Ganz grundsätzlich ist zur Flächenverfügbarkeit anzumerken, dass die im WindBG vorgesehenen Zieldaten deutlich zu spät liegen und vorgezogen werden müssen. Wir empfehlen ein **einschrittiges Verfahren** und eine **Ausweisung der gesamten Flächenbeitragswerte der Länder zwischen 2025 – 2027**. Die vollständige Ausweisung erst Anfang der 2030er vorzunehmen ist zu spät, um die genehmigte Projektpipeline für Windenergie-an-Land so zu füllen, dass der Zubau gegenüber heute verfünffacht werden und danach konstant gehalten werden kann. Diese Ausbaugeschwindigkeit ist in den Zielen des EEG vorgesehen und muss von WindBG abgebildet werden können.

Klarstellungsbedarfe bei Direktleitungen (Definitionsanpassung im EnWG)

Eine Maßnahme, die aus unserer Sicht notwendig ist, um die Industrie kurzfristig von den günstigen Stromgestehungskosten der Erneuerbaren Energien profitieren zu lassen, ist die Vereinfachung von Direktleitungen. Einige Netzbetreiber vertreten die Ansicht, dass Direktleitungen zwischen Erneuerbare-Energien-Anlagen und Verbrauchern nicht Teil einer Kundenanlage seien, was dazu führt, dass eine regulierungsbedürftige Infrastruktur vorläge. Hier berufen sich die Netzbetreiber auf die Rechtsprechung des BGH, welcher ausschließlich die Kundenanlagen (zur betrieblichen Eigenversorgung) als Ausnahme vom regulierten Netz ansieht. **Lösung: Eine Vereinfachung von Direktleitungen zwischen Erneuerbare-Energien-Anlagen und Verbrauchern durch eine Klarstellung in der Begriffsdefinition der Kundenanlage im EnWG.** Im Kontext der Windenergie ist dies nicht nur insofern relevant, als Abregelung vermeiden werden kann. Eine Klarstellung, dass Direktleitung zwischen EE-Anlagen und Verbrauchern oder Sektorenkopplungseinheiten (z.B. Elektrolyseuren) als Teil von Kundenanlagen anzusehen sind, würden viele solcher Konzepte deutlich vereinfachen. So ist es recht **unwahrscheinlich, dass ohne eine Regelung zu Direktleitungen in den EEG-Wasserstoffausschreibungen auch Windenergieanlagen zum Zuge kommen**, da der Planungs- und Genehmigungsprozess der Windenergie komplex genug ist und ein Elektrolyseur (ggf. zzgl. H₂-Speicher) im Außenbereich im Windpark das Risiko einer verzögerten, komplexeren oder verzweigten Genehmigung zusätzlich erhöht. **Elektrolyseure gehören ins Gewerbegebiet** – dort wo Bau recht einfacher ist, Wasser für die Elektrolyse verfügbar ist, die Abwärme genutzt werden kann und ggf. eine H₂-Senke vorhanden ist. Einen konkreten Formulierungsvorschlag finden sie [hier](#).

In diesem Kontext ebenfalls sinnvoll ist eine Streichung des § 21b Abs. 4 Nr. 2a) EEG, der eine Direktbelieferung an Dritte nur dann erlaubt, wenn der Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht. Das wird in Direktbelieferungs-Konstrukten vor Netzeinspeisung in der Praxis zu Risiken (Anfall von Pönalen – § 52 EEG) führen und behindert daher entsprechende Projekte.

Zu 2.5 - Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Insbesondere bei einer sachgerechten Weiterentwicklung des Artenschutzrechts ergeben sich viele Maßnahmen, wie man Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen sowie Investitionen absichern kann. Die kann erfolgen, ohne das Schutzniveau von besonders und streng geschützten Arten tatsächlich in relevantem Maße herabzusetzen. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf **drei wirklich zentrale Maßnahmen**, welche zugleich ohne größeren Verzug umsetzbar wären und zudem eine große Wirkung entfalten können.

1: Methode zur Bewertung des Kollisionsrisikos

Die Methode zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kann verbessert werden. In der BNatSchG-Novelle wurde die Raumnutzungsanalyse durch die **Habitatpotenzialanalyse (HPA)** als Bewertungsmethode abgelöst, was fachlich sehr zu begrüßen ist. Allerdings wurde die HPA-Methode **bislang noch nicht ausgestaltet**, obwohl der Entschließungsantrag der Bundesregierung bereits einen sehr guten Ansatz geliefert hatte. Zudem wird zeitnah eine Studie veröffentlicht, welche durch eine Arbeitsgruppe der UMK begleitet wurde und als Ergebnis darlegen wird, dass die **Probabilistik eine sehr geeignete bzw. die erste wirklich geeignete Methode zur Bewertung des Kollisionsrisikos** darstellt. Wir empfehlen daher, dass man so schnell wie möglich die Einführung einer probabilistischen Methode ermöglicht (u.a. muss ein Schwellenwert gesetzt werden). Für die Zwischenzeit sollte eine HPA nach dem Vorbild des Entschließungsantrags eingeführt werden. Sonst droht Stillstand für sehr viele Projekte, bei denen ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Art im zentralen Prüfbereich von einer oder mehreren WEA kartiert wird.

2: Standardisierung der Vorgaben zum Fledermausschutz

Da durch die BNatSchG-Novelle lediglich das Kollisionsrisiko von Greifvögeln standardisiert wurde, gibt es bzgl. Fledermausschutz nach wie vor einen föderalen Blumenstrauß unterschiedlichster Vorgaben. In vielen Bundesländern sind weiterhin umfangreiche Voruntersuchungen notwendig, obwohl diese bekanntermaßen keinerlei entscheidungserhebliche Erkenntnisse bzgl. eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos liefern können. So haben beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Hessen und ganz aktuell Rheinland-Pfalz dies mittlerweile zumindest für Offenlandanlagen in die Vorgaben umgesetzt und fordern hier keine Voruntersuchungen mehr. Aber auch für geplante Windenergieanlagen im Wald sind zusätzlich lediglich eine Quartiersuche und Besatzkontrolle sachgerecht. Wenn man die Voruntersuchungen für Fledermäuse nicht reduziert, dann erbringt der Wegfall der RNA keine Beschleunigungswirkung. Zudem kosten die völlig überflüssigen Untersuchungen viel Geld und binden ohnehin fehlende personelle Kapazitäten. Für die Höhe der pauschalen Abschaltung ab Inbetriebnahme existiert lediglich ein einziger wissenschaftlich hergeleiteter Wert existiert. Dennoch treten die Bundesländer in den letzten Jahren in einem Überbietungswettbewerb gegeneinander an und fordern ohne wissenschaftliche oder

rechtliche Grundlage höhere Abschaltungen. Wir empfehlen daher, dass man die **nicht sachgerechten Voruntersuchungen bzgl. Fledermäusen streicht** (bis auf Quartiersuche und Besatzkontrolle bei Planungen im Wald) und die Abschaltungsvorgaben bundesweit gesetzlich oder untergesetzlich klar regelt.

3: Regelung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Vögel

Seit der bundeseinheitlichen Regelung des Tötungsverbots in der BNatSchG-Novelle verschiebt sich der Fokus der Bundesländer und Behörden auf das Störungsverbot. Wir empfehlen daher bundesweite Vorgaben zum Störungsverbot. Zumindest sollte im Gesetz ergänzt werden, dass bei den Brutvogelarten nach Anlage 1 Abschnitt 1 Störungen außerhalb des Nahbereichs nicht erheblich sein können. Noch besser wäre eine Regelung auch für Vogelarten, die nicht auf der Liste stehen (bspw. Schwarzstorch). Es bietet sich hierfür an, in einem vorsorglichen Worst-Case Ansatz die Effektdistanzen aus Straßenbauleitfäden zu übernehmen, sofern bei einzelnen Arten windenergiespezifische Wirkungen noch nicht hinlänglich bekannt sind. Mindestziel sollte eine Halbierung der durchschnittlichen Genehmigungsdauer und eine deutliche Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sein. Mit den heutigen Verfahrensdauern ist der Ausbaupfad des EEGs nicht zu erreichen. Wichtig und noch zu wenig in der Windenergie-an-Land-Strategie präsent ist das Thema Digitalisierung von Prozessen. **Digitalisierte Prozesse sind Bürokratieabbau. Die Digitalisierung entlastet alle Beteiligten** – Planer/Projektierer/Handwerker/Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, Verwaltungen und Behörden.

Darüber hinaus möchten wir generelle Empfehlungen für die Genehmigungsbeschleunigung geben:

Digitalisierung von Prozessen ist Bürokratieabbau

Die **Digitalisierung von Prozessen ist Bürokratieabbau** in der Planung und Genehmigung, bei der Netzanmeldung und Inbetriebnahme und in der Betriebsphase von Windenergie-Anlagen. **Papierform ist im Jahr 2023 nicht mehr nötig.** Digitalisierung ist nicht nur der Ersatz von Papier-Prozessen. **Digitalisierung geht mit einer Modernisierung von Prozessen einher.** Die im EEG 2023 bereits vorgesehene Verfünfachung der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie-an-Land gegenüber heute können aktuelle und noch viel zu oft manuelle Prozesse nicht abbilden. **Dem Bürokratieabbau muss Priorität gegeben werden.** Auf unnötige und redundante Verwaltungsprozesse sollte dabei konsequent verzichtet werden.

Typenoffen ausgestalteter Genehmigungsantrag

Aktuell wird bereits im Genehmigungsantrag die Benennung eines konkreten Anlagentyps (Hersteller und Modell) verlangt. Diese sehr frühe Festlegung ist unter mehreren Gesichtspunkten nachteilig. In immer kürzeren Entwicklungszyklen werden stetig effizientere, leistungsstärkere Anlagen entwickelt. Anlagen, die zu Beginn des Verfahrens Stand der Technik waren, sind zum Zeitpunkt der Genehmigung bereits veraltet. Es kommt also nicht die aktuelle Technologie zum Einsatz. **Es ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, die knappe Ressource Fläche derart ineffizient zu nutzen.** **Es kommt aufgrund der langen Genehmigungsdauer immer häufiger vor, dass es den entsprechenden Anlagentyp am Ende des Verfahrens gar nicht mehr gibt.** Je nach Bundesland können dann Änderungsanzeigen, zeitintensive

Änderungsgenehmigungen oder gar Neugenehmigungen notwendig sein. Hinzu kommt, dass Projekte mit besonders langen Genehmigungsverfahren mit ihren dann sehr alten Anlagen Wettbewerbsnachteile in den EEG-Ausschreibungen haben. Schließlich kann ein **typenoffen ausgestalteter Genehmigungsantrag** auch zusätzliche Spielräume bei Abstimmungen zwischen Behörde und Antragsteller eröffnen, da typübergreifend auf etwaige Anforderungen der Behörde eingegangen werden kann.

Bei einer **typenoffenen Genehmigung** würde **kein konkreter Anlagentyp, sondern ein zulässiger Rahmen genehmigt** (z. B. hinsichtlich Gesamthöhe, Nennleistung, Schalleistungspegel etc.). Da für Dritte erkennbar sein muss, ob und inwieweit sie von einem Vorhaben betroffen sein könnten, würde in einem typenoffenen Verfahren eine „worst-case“-Betrachtung durchgeführt. **Innerhalb der genehmigten Grenzen kann der zu bauende Anlagentyp dann zu einem späteren Zeitpunkt gewählt werden.**

Kluge Fristen zu setzen entlastet sowohl Behörden als auch Antragsteller

Es sollten Fristen für die Entscheidungen der jeweiligen Behörden gesetzt werden, beispielsweise für die **Nachforderungen** bis zur **Vollständigkeitsfeststellung**. Auch ist die **Klarstellungen zum jeweiligen Zeitpunkt des Fristbeginns** notwendig. Auch sollten bestimmte Prozesse nach angemessener Frist bei ausbleibender Reaktion automatisch positiv bescheinigt werden.

Zu 2.6 - Flächensicherung erleichtern

Die im Entwurf aufgeführte Einführung einer Duldungspflicht für Grundstückeigentümer (auch von Kommunen) gegen Entschädigung im EEG für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen sowie für die temporäre Nutzung von Grundstücken bei der Errichtung von Windenergieanlagen begrüßen wir ausdrücklich. Damit würde ein maßgebliches Hemmnis beseitigt.

Zu 2.7 - Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen

Effektive Akzeptanzsicherung für den Windkraftausbau ist nötig. Die vorgeschlagenen Maßnahmen (ins. Die Prozessbegleitung) und die bereits umgesetzte Kommunalbeteiligung nach §6 EEG sind sinnvoll.

Der bne unterstützt das Vorhaben, ein Programm zu Beteiligung und Prozessbegleitung einzurichten. Dies ist eine sehr sinnvolle Maßnahme, die Regionen auf einen kommenden Windkraftausbau vorbereiten kann und nachhaltig dazu beiträgt, die Akzeptanz für den Windkraftausbau zu sichern.

Korrekturen im §6 EEG (Kommunalbeteiligung) sind nötig

Der §6 EEG regelt die Kommunalbeteiligung an Windenergieanlagen und Solarparks. Es gibt in der Praxis zahlreiche Anwendungsprobleme, aus denen sich erheblicher Korrekturbedarf ableitet, der behoben werden soll. Klärungsbedarf besteht in Bezug auf **Speicher, Direktleitungen, etwaige Wasserstoffproduktion.**

Dies ist bei der Windenergie durch die die Verwendung der fiktiven Strommenge einfacher als bei der Photovoltaik, reicht aber nicht aus, wenn es Speicher oder die direkte Verwendung der produzierten Energie geht. Ein Lösungsansatz besteht darin, in den Kommunalbeteiligungsverträgen die **Abrechnung auf Grundlage von Anlagendaten vorzunehmen, die die Produktion betreffen**, d.h. Kommunalbeteiligung rechtssicher für die Kilowattstunden zulassen, die tatsächlich produziert wurden. Wir möchten zusätzlich die Empfehlung geben, dass die **Kommunalbeteiligung über §6 EEG und die Bürgerbeteiligung nicht vermischt werden sollten**. Viel wichtiger wäre eine **Empfehlung im EEG für die rechtssichere Kommunikation mit Kommunen** zu geben, dass Kommunalbeteiligung ein Teil eines geplanten Vorhabens ist. Ein wichtiger Punkt bei der Photovoltaik ist dabei die **"Catch-All-Klausel"**, denn heute ist die Kommunalbeteiligung nicht für alle PV-Freiflächenanlagen rechtssicher möglich (z.B. Bauliche Anlagen, Solarparks mit Speicher, schwimmende PV-Anlagen ...). Wir empfehlen eine Negativ-Definition, d.h. die **Kommunalbeteiligung sollte für alle PV-Anlagen zulässig sein, die nicht auf, an oder in Gebäuden errichtet werden**. So würde Kommunalbeteiligung auch in etwaige PV-Wind-Kombinationen leichter umsetzbar.

Die Einführung der kommunalen Beteiligung bei Windenergieanlagen nach § 6 EEG hat sich bewährt. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass ein bundesweit einheitliches Wettbewerbsniveau im Rahmen der Ausschreibungen gewährleistet wird. Bei unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen droht eine Verzerrung des Wettbewerbs in den Ausschreibungen. Die Ermächtigungsgrundlage für zusätzliche Länderregelungen in §22b Abs. 6 EEG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu 2.9 - Fachkräfte sichern und Fachkräfte entlasten

Digitalisierung und Fachkräfteaufbau in der Verwaltung (Behörden, Bauämter- Naturschutzbehörden)

Eine konsequente Digitalisierung der Verwaltung inklusive angemessener Finanzierungsabsicherung für die Verwaltungen ist nötig, um die Produktivität der verfügbaren Fachkräfte in den Behörden selbst und bei den anfragenden Unternehmen zu erhöhen. **Papierprozesse und manuelle Nachfragen (und Antworten) zum Projektfortschritt kosten effektive Arbeitskraft auf beiden Seiten**. Wo immer es geht, sollten Prozesse vereinfacht, digitalisiert und bestenfalls automatisiert werden (z.B. Fristen zur Dokumentenvollständigkeit). Zudem sollte geprüft werden, welche Prozesse in der Verwaltung mit **Genehmigungsfiktionen** versehen werden können und ob die Option einer Genehmigungsfiktion für bestimmte Prozesse den einzelnen Verwaltungen selbst rechtssicher überlassen werden kann.

Bürokratieabbau bei der Stromsteuer

Die Stromsteuer ist ein Quell von Bürokratie zwischen Anlagenbetreiber und Hauptzollamt. Weil Stromsteuer für den Verbrauch von Energie anfällt und Wind- und Solarparks sowie größere Dachanlagen in Zeiten ohne Erzeugung geringe Verbräuche haben, wird Stromsteuer jährlich zum Thema. Diese Verbräuche sind zu dokumentieren, um sich die bezahlte Stromsteuer im nächsten Jahr wiedererstatte lassen, wenn die Erstattungsgründe nachgewiesen werden können. In Erzeugungsanlagen (> 1 MW und insbesondere >2 MW) ist durch die **jährliche Stromsteuermeldung und den ebenso jährlichen Nachweis einer etwaigen Befreiung ein erheblichen Ressourceneinsatz** (Personal, Zeit, teilweise Messtechnik) nötig, **um in vielen Fällen rechtssicher festzustellen, dass keine Stromsteuer anfällt**. Da die Anlagenzahl

von Windkraftanlagen und PV-Anlagen (> 1 MW oder > 2 MW) in den kommenden Jahren erheblich ansteigen wird, wird die **Summe der Stromsteuerbürokratie weiter ansteigen** – mit sehr fraglichem Nutzen aber erheblichen Belastungen von Fachkräften in den Unternehmen und den Hauptzollämtern. **Die Wind-Strategie sollte einen Prüfauftrag enthalten, wie die Stromsteuerbürokratie konsequent abgebaut werden kann.**

Zu 2.12 - Vorausschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau

Die meisten Leitungen und Umspannwerke, die an das Verteilungsnetz (insbesondere 110-kV-Netz) angeschlossen werden, werden bereits heute von Akteuren geplant und errichtet, die selbst keine Netzbetreiber sind (z.B. Projektentwickler, IPPs).

Netzanschlüsse beschleunigen

Die Beschleunigung der Netzanschlüsse und eine vorausschauende Planung im Verteilungsnetz ist für einen erforderlichen Ausbau von Windenergie-an-Land in den 2020ern und 2030ern essenziell wichtig. Windenergie ist nach der Photovoltaik der der Ausbauswerpunkt in diesem Jahrzehnt und zusammen mit der Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors werden sich viele historisch gewachsenen Prinzipien in der Planung und in Ausbau von Verteilnetzen auf allen Netzebenen, aber auch bei den Netzanschlussprozessen fundamental ändern. Prozesse müssen schnell einfacher und einheitlicher werden. Die heute zu vielfältigen technische Anschlussbedingungen sind zu bürokratisch und verursachen nicht nur unnötige Bürokratie, sondern bremsen Investitionen. Der **Ausbau der 110-kV-Netze** muss zur prioritären Aufgabe werden. Die 110kV-Netze sind für den Ausbau der Windkraft-an-Land und dem Ausbau von Solarparks zentral. Beide Strategien (Wind und PV) sollten diese Netzebene des Verteilungsnetzes in den Blick nehmen. Lösungen für eine Beschleunigung und Prozessverbesserung bei Netzanfragen sowie der Reservierung und Freigabe von Netzkapazität können nur gefunden werden, wenn die **gesamte Energiebranche in die Debatte eingebunden** ist. Es riecht nicht aus, die Probleme mit Netzbetreibern und Netzbetreiber-geprägte Institutionen oder Verbänden zu besprechen.

Duldungspflicht für Anschlussleitungen, bzw. Nutzungsrecht von Grundstücken

Der bne **begrüßt ausdrücklich die Duldungspflicht für Anschlussleitungen**. Diese wird zu einer Beschleunigung von Projekten führen und Kosten reduzieren. Die bisherige Rechtslage war eine Einladung an Grundstückbesitzer, deutlich überhöhte Forderungen für das Recht einer Durchleitung zu stellen. Mitunter wurde die Durchleitung sogar verhindert, was zu großen Umwegen und damit Mehrkosten geführt hat. Die Betreiber von erneuerbaren Energien-Anlagen müssen die Leitung zum Anschluss ihrer Anlage an das Netz der allgemeinen Versorgung, also bis zum Netzverknüpfungspunkt, selbst planen, errichten und finanzieren. Im Gegensatz zu Netzbetreibern sind Anlagenbetreiber (bzw. Anlagenprojektierer) mit deutlich schwächeren Rechten ausgestattet, um die betriebsnotwendigen Leitungstrassen effizient, schnell und günstig zu realisieren. Daher hatte den bne empfohlen, ein **Recht für die Nutzung von Grundstücken zur Verlegung von Leitungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen** im EEG vorzusehen, bei angemessener Entschädigung der Grundstückseigentümer bzw. -nutzer ([LINK](#), Gutachten).

Das BMWK hatte im Referentenentwurf vom 22.11.2022 für das Gesetz zu Einführung einer Strompreisbremse einen Vorschlag für die Umsetzung einer Duldungspflicht unterbreitet, der allerdings aus dem Kabinetentwurf gestrichen wurde. Den entsprechenden Ausschnitt aus dem Referentenentwurf vom 22.11.2022 (Vorschlag und Begründung) finden die hier ([LINK](#)). **Unserer Ansicht nach ist die vom BMWK vorgeschlagene Formulierung praxistauglich.** Wir möchten anregen, dass die Empfehlungen des BWE zur weiteren Verbesserung der Regelung geprüft werden ([LINK](#)). Auch sollten im vorgeschlagenen § 11a (neu) Abs. 1 Satz 3 auf den "wirtschaftlich günstigsten Anschluss(punkt)" abgestellt wird. Schon bisher ist die Frage nach dem wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt regelmäßig ein Anlass von Streit zwischen Netz- und Anlagenbetreiber. Nun käme eine weitere Auffassung hinzu, die des Grundstückseigentümers. Wir möchten daher anregen, dass als alternative Formulierung "*nach § 8 mit den geringsten Kosten*" geprüft wird. Des Weiteren halten wir neben der Duldungspflicht für Anschlussleitungen bei Windenergie und Photovoltaik auch eine für den Netzanschluss von Speichern für erforderlich, damit auch für die Speicher das vorhandene Hemmnis beseitigt wird. Auch sollte eine klare Regelung zu angemessenen Kosten für die Querung von Infrastrukturen wie z.B. Bahntrassen vorgesehen werden.

Handlungsfeld Kurzfristspeicher

Die Energiewende braucht jetzt Kurzfristspeicher

Die Windenergie-an-Land-Strategie unterschätzt noch stärker als die Photovoltaikstrategie die Bedeutung von Speichern. Das Verständnis, den Speicherzubau minimieren zu wollen ist der falsche Ansatz, mindestens in diesem Jahrzehnt. Hierbei ist ein erhebliches **Problem, dass die Langfristszenarien des BMWKs einen fehlerhaften Zirkelschluss zu Speichern enthalten.** Es wird angenommen, dass in den 2020ern/2030ern kaum Speicher im Modell vorkommen und das Modell liefert demnach dieses Ergebnis. Zu Speichern in den Langfristszenarien wird die **fehlerhafte Einschätzung getroffen, dass der Ausbau „annahmegetrieben“ in den Langfristszenarien zunächst nicht erfolgt.**¹ Sogar die bereits genehmigten Szenarien des Netzausbaus weisen bedeutend mehr Speicherbedarf und -zubau aus, als die die Langfristszenarien des BMWK postulieren. **Der Zirkelschluss in den Langfristszenarien mit dem Folgefehler eines massiv unterschätzen Speicherbedarfs in den 2020er/2030er-Jahren** führt im BMWK womöglich zur fehlerhaften Ableitung führt, dass aktuell ein Speicherzubau nicht nötig sei und dieser nicht kosteneffizient sei. **Die Energiewende braucht jetzt Kurzfristspeicher. Es muss einen massiven Ausbau geben, in einer Größenordnung von mindestens 25 Gigawatt für Groß-Batteriespeicher und mehr als 60 Gigawatt PV-Batteriespeichern.** Dies entspricht auch der Erwartung der ÜNB im gültigen Szenariorahmen für den Netzausbau², der von der BNetzA bestätigt ist und Grundlage der Übertragungsnetzplanung darstellt.

¹ Fehler in BMWK-Langfristszenarien: „In Deutschland verbleibt das Speichervolumen annahmegetrieben bei 5 GWh“ ([LINK](#), Folie 78)

² Szenariorahmen 2023-2037/2045 ([LINK](#))

In einem Satz: **Wir brauchen eine Speicherstrategie des BMWK**, die den bereits gültigen und bestätigten Szenariorahmen für die Netzentwicklung reflektiert und einen Ausbau in einer Größenordnung von mindestens 25 Gigawatt für Groß-Batteriespeicher und mehr als 60 Gigawatt PV-Batteriespeichern realisiert.

Aus Sicht des bne sollten (Heim)-Speicher nicht nur für die Zwischenspeicherung des Grünstroms aus der Photovoltaik-Anlage, sondern gleichzeitig auch für die Speicherung von (Grau-)Strom aus dem Netz genutzt werden können, um die Kapazitäten des Speichers über das gesamte Jahr hinweg voll ausschöpfen zu können. So kann z.B. über einen günstigen „**Windstrom-Tarif**“ insbesondere in den Wintermonaten EE-Strom aus dem Netz durch den Speicher aufgenommen werden und so zu einer Integration von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz beitragen. Der Schlüssel wäre - wie so oft: Digitalisierung und einfache Direktvermarktung.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.